

Satzung
über die erste Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
der Gemeinde Rheinhausen (1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen)
Vom 10. Februar 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 10. Februar 2020 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert wurde, folgende Satzung über die erste Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedarf unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:

1. die Durchführung der jährlichen Rhein.feier im Bürgerzentrum,
2. die Durchführung von Umzügen und Prozessionen von Vereinen und Kirchen,
3. das Aufstellen von Schildern, Tafeln und Plakatständern (nicht größer als DIN A 0) von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag. Zulässig sind insgesamt höchstens 10 Schilder, Tafeln und Plakatständer je politischer Partei, Wählergemeinschaft oder Bewerber.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erforderlich ist.“

(2) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Erlaubnispflicht für das Aufstellen von Großflächenplakaten für Wahlwerbung

Das Aufstellen von Großflächenplakaten von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Bewerbern ist erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnis kann unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag auf Antrag erteilt werden. Zulässig sind maximal zwei Großflächenplakate je politischer Partei, Wählergemeinschaft oder Bewerber. Die

Erlaubnis ist kostenpflichtig nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 6).“

(3) Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 6 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:

„9 Je Großflächenplakat für Wahlwerbung 100 EUR pauschal“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 10. Februar 2020

gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 10. Februar 2021 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 10. Februar 2021 beschlossen, am 10. Februar 2020 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 11. Februar 2021 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2021 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.